

Bozen, 24. Juni 2026



Anfrage an die Südtiroler Landesregierung

Wasserspiele

Landesrat Brunner bezeichnet in der Beantwortung der **Anfrage 64/6/25** die Einhebung eines Wasserzinses in der Landwirtschaft „...als grundsätzlich korrekt, handelt es sich doch um eine zugestandene Konzession. Zudem zahlt jeder Nutzer für seinen Wasserverbrauch eine Gebühr. Dies betrifft sämtliche Nutzer im Land, unabhängig von deren sozialer Herkunft und unabhängig vom Wirtschaftssektor, und erfolgt in Umsetzung des Verursacherprinzips.“

Im Widerspruch dazu hat die Landesregierung (LR) Folgendes festgelegt:

„Für Anlagen, deren Wasserableitungen oder Übergabepunkte aus anderen Anlagen zur Gänze **über 1.060 Meter Meereshöhe liegen** und zumindest 95 % an Wiesen- oder Ackerfutterbauflächen versorgen, ist **keine Jahresgebühr** geschuldet.“

Für alle Wiesen oder Ackerfutterflächen, die nicht unter die obige Befreiung fallen, wird der „Einheitspreis“ um 90% reduziert: „Der Einheitspreis beträgt 0,007 €/m³. **Für Wiesen- oder Ackerfutterbauflächen wird der Einheitspreis auf 10 Prozent reduziert**“

Es ergeben sich folgende Fragen an Landesrat Brunner:

1. Wie begründet die LR die **generelle Befreiung von der Jahresgebühr für sämtliche Wasserableitungen, welche über 1060 Metern Meereshöhe liegen**?*
2. Wie begründet die LR die **generelle Reduzierung des regulären „Einheitspreises“ auf ein Zehntel für Wiesen- oder Ackerfutterbauflächen**?*

Ich bitte um eine nachvollziehbare Erklärung und im Falle von Gründen der „wirtschaftlichen Tragfähigkeit“ die Angabe der Berechnungen und verwendeten Daten.

3. **Könnte und dürfte** die LR sämtliche landwirtschaftlichen Konzessionen von der Gebühr befreien?



Andreas Leiter Reber



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL • ALTO ADIGE

**Landesrat für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz,
Energie, Raumentwicklung und Sport**

An den Landtagsabgeordneten
Herrn Andreas Leiter Reber
FREIE FRAKTION
39100 Bozen BZ
freiefraktion@landtag-bz.org

Bozen, 07.07.2026

Zur Kenntnis:
An den Landtagspräsidenten
Herrn Angelo Gennaccaro
39100 Bozen
dokumente@landtag-bz.org

Anfrage zur Aktuellen Fragestunde Nr. 59-06bis/2026 „Wasserspiele“ – schriftliche Beantwortung

Sehr geehrter Abgeordneter Leiter Reber,

da Ihre Anfrage zur Aktuellen Fragestunde während der Landtagssession nicht behandelt wurde, reiche ich die Antwort gemäß Geschäftsordnung des Landtags hiermit schriftlich nach.

Die Einführung von Wassergebühren ist im Artikel 9, Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vorgesehen. Dort heißt es:

1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten.

Die Mitgliedstaaten sorgen bis zum Jahr 2010 dafür,

- dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Umweltzielen dieser Richtlinie beiträgt;*
- dass die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern sind, auf der Grundlage, der gemäß Anhang III vorgenommenen wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag leisten zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen.*

Die Mitgliedstaaten können dabei den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie die geographischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung tragen.

Die vollständige Umsetzung der Wassergebühren war auch Teil der Ex-Ante-Konditionalitäten zur Auszahlung der Strukturfonds, wie es auch im Schreiben vom 20. April 2016 des

Landwirtschaftsministeriums an den damaligen Landesrat für Landwirtschaft festgehalten wurde. Ohne die Umsetzung dieser Vorgaben wäre es zu Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Strukturfonds gekommen.

Die Höhe der Gebühren und die Anwendungsbereiche erfolgten aufgrund der Vorgaben aus Artikel 9 der EU-Richtlinie, teilweise mit Hilfe von technischen Kriterien und Daten sowie natürlich in enger Abstimmung mit der Abteilung Landwirtschaft und in Gesprächen mit Interessensvertretern.

1. Wie begründet die LR die generelle Befreiung von der Jahresgebühr für sämtliche Wasserableitungen, welche über 1060 Metern Meereshöhe liegen?*

Die Befreiung landwirtschaftlicher Betriebe über 1060 m ü.MH. von der Zahlung einer Jahresgebühr für eine Wasserableitung erfolgte in Diskussion mit der größten Bauernvertretung des Landes. Dabei flossen Anbauformen, Akzeptanz und rechtliche Notwendigkeiten in die Entscheidungsfindung ein.

Die Überlegung war, dass bewässerte Flächen über 1000 m primär Grünlandflächen sind und aufgrund ihrer durchschnittlich geringeren Produktionsleistung von finanziellen Zusatzbelastungen befreit bleiben sollen.

2. Wie begründet die LR die generelle Reduzierung des regulären „Einheitspreises“ auf ein Zehntel für Wiesen- oder Ackerfutterbauflächen?*

Ich bitte um eine nachvollziehbare Erklärung und im Falle von Gründen der „wirtschaftlichen Tragfähigkeit“ die Angabe der Berechnungen und verwendeten Daten.

Die Reduzierung auf ein Zehntel des Basistarifs wurde aufgrund der geringeren Wirtschaftsleistung von Flächen im Grünland gegenüber Flächen im Obst- und Weinbau zugeordnet, wobei von der Annahme ausgegangen worden ist, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Grünland bei ca. 1/10 jener des Obst- und Weinbaus liegt.

3. Könnte und dürfte die LR sämtliche landwirtschaftlichen Konzessionen von der Gebühr befreien?

Eine grundsätzliche Befreiung entspricht nicht den Vorgaben der EU-Richtlinie 2000/60/EG, welche die Höhe der Wassergebühren nach dem Verursacher- und Vorsorgeprinzip vorsieht. Eine Reduktion ist ebenfalls nur mit entsprechendem Argumentarium möglich.

Einschneidend sind auch die Vorgaben zu den Ex-ante Konditionalitäten für die Auszahlung der Strukturfonds gemäß Anschreiben des Ministeriums vom 20. April 2016 - siehe hierzu die Einleitung.

Ferner erleichtern Gebühren die Verwaltung dieser Konzessionen. Im gegenteiligen Fall würden – und dies zeigte die Erfahrung – nicht mehr benötigte Konzessionen nicht abgemeldet werden. Dies ist jedoch wichtig, um auch wieder zu freien Potenzialen zu kommen.

Ebenfalls positiv zu erwähnen ist, dass mit den Einnahmen die Umwelt- und Ressourcenkosten der Wassernutzung gedeckt werden müssen. Sie kommen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 224 vom 31.03.2020 primär für Initiativen einer nachhaltigen Gewässernutzung in der Landwirtschaft zum Einsatz.

Freundliche Grüße

Peter Brunner
Landesrat